

Der Schutz dementer Erblasser nach § 2229 Abs. 4 BGB – Vorschlag zur Neuregelung

Liebe Leserinnen und Leser,

§ 2229 Abs. 4 BGB ordnet die Nichtigkeit von Testamenten an, wenn der Erblasser wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung seiner Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Norm will verhindern, dass Testamenten rechtliche Geltung zugeschrieben wird, welche nicht Ausdruck einer freien und willentlichen Erblasserentscheidung sind. Zweifelhaft ist allerdings, ob § 2229 Abs. 4 BGB in seiner derzeitigen Fassung diesem Schutzanspruch noch gewachsen ist. So postuliert die Norm trotz der stetig steigenden Lebenserwartung und dem damit einhergehenden erhöhten Risiko von Demenzerkrankungen auch weiterhin als Regelfall die Testierfähigkeit des Erblassers. In der Folge ist die Praxis auch im Fall einer Demenzerkrankung des Erblassers mit der Schwierigkeit konfrontiert, die zur Testierunfähigkeit führenden Tatsachen im Prozess nachweisen zu müssen. Dies ist jedoch nach dem Erbfall kaum noch möglich, insbes. weil nicht jede Demenzerkrankung unmittelbar einen Ausschluss der nach § 2229 Abs. 4 BGB erforderlichen Einsichts- und Handlungsfähigkeit zur Folge hat und auch die sachverständige Begutachtung der geistigen Fähigkeiten des Erblassers *post mortem* selten zu eindeutigen Ergebnissen führt.¹

Zum Schutz des Erblassers wäre daher eine sachverständige Begutachtung desselben bereits vor dem Erbfall erstrebenswert, weil der Erblasser dann noch persönlich befragt und untersucht werden könnte. Allerdings erfordert eine solche Begutachtung im Regelfall das Einverständnis des Erblassers. Ein im Anfangsstadium seiner Erkrankung noch testierfähiger Erblasser hat jedoch derzeit aufgrund der Regelung des § 2229 Abs. 4 BGB kaum einen Anreiz, sich einer solchen Begutachtung zu unterziehen: Er kann seinen Nachlass aufgrund der derzeit geltenden Regelung relativ risikolos auch ohne eine sachverständige Begutachtung regeln, da ihn im Zweifel die beweisrechtliche Vermutung der Testierfähigkeit des § 2229 Abs. 4 BGB schützt. Ist der Erblasser hingegen aufgrund der Demenz bereits testierunfähig, so kann er mangels Einsichtsfähigkeit die Notwendigkeit einer sachverständigen Begutachtung selbst gar nicht mehr erkennen und in Angriff nehmen. Paradoxer Weise wird in diesem letzteren Fall das



nach § 2229 Abs. 4 BGB unwirksame Testament jedoch aufgrund der geltenden Beweislastregeln als wirksam behandelt, obwohl gerade dann ein gesetzlicher Schutz des dementen Erblassers erforderlich wäre.

Es zeichnet sich daher ein Bedarf danach ab, § 2229 Abs. 4 BGB um eine Regelung zu erweitern, wonach die Testierunfähigkeit des Erblassers bereits dann vermutet wird, wenn dieser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung an einer Demenzerkrankung litt, und nach welcher das Testament ausnahmsweise nur dann wirksam ist, wenn der Erblasser trotz seiner Erkrankung noch hinreichend einsichts- und handlungsfähig war. Die daraus folgende veränderte Verteilung der objektiven Beweislast hätte den Vorteil, dass sie die tatsächlichen Möglichkeiten des Erblassers, selbstbestimmt mit den Folgen seiner Demenzerkrankung umzugehen, interessengerechter abbildet: Der trotz Demenzerkrankung noch testierfähige Erblasser hätte einen Anreiz, sich zeitnah zur Testamentserrichtung um eine sachverständige Begutachtung seiner geistigen Fähigkeiten zu bemühen, um nicht aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung eine Vermutung seiner Testierunfähigkeit befürchten zu müssen. Dagegen wäre ein aufgrund der Demenzerkrankung bereits testierunfähiger Erblasser durch die Vermutung der Testierunfähigkeit adäquat geschützt. Die vorgeschlagene Neuregelung würde es dem dementen Erblasser somit ermöglichen, Selbstverantwortung zu übernehmen, solange ihm dies noch möglich ist, ihn umgekehrt aber schützen, wenn er dies aufgrund seiner Erkrankung selbst nicht mehr kann.

Ihre

Ann Krispenz

Dr. Ann Krispenz, B.Sc. Psychologie
Universität Mannheim

¹ Weiterführend *Seibert, A., Testierfähigkeit und Willensfreiheit*, Verlag Dr. Kovac, 2015.